

Niederschrift

über die 22. Sitzung der Gemeindevertretung Wittdün auf Amrum am Dienstag, dem 20.12.2016, im Badeland.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 19:00 Uhr - 20:30 Uhr

Gemeindevertreter

Herr Carsten Albertsen
Herr Jürgen Jungclaus
Herr Christian Klüssendorf
Herr Heiko Müller
Herr Wieland Runde
Frau Manuela Streu
Herr Stefan Theus
Herr Günter Wehlan
Frau Silke Wulfert

Bürgermeister
2. stellv. Bürgermeister
1. stellv. Bürgermeister

von der Verwaltung

Herr Tobias Schmidt
Frau Ina Schumann

Gäste

Herr Frank Timpe

Entschuldigt fehlen:

Tagesordnung:

- 1 . Begrüßung, Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 . Feststellung der Rechtmäßigkeit der Einladung und der Tagesordnung
- 3 . Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 19.07.2016
- 4 . Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 19.07.2016 gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO
- 5 . Informationen
- 6 . Einwohnerfragestunde
- 7 . 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wittdün auf Amrum
Vorlage: Witt/000080
- 8 . Genehmigung einer Eilentscheidung des Bürgermeisters gem. § 50 (3) GO; hier: Kauf einer Pumpe (Wriakhörn)
- 9 . Beratung und Beschlussfassung über die 3. Nachtragsvereinbarung mit der AmrumTouristik AöR
- 10 . Förderprogramm "ITI"; hier: AmrumBadeland
- 10.1 . Konzept "Natour-Düne Amrum" inkl. Anbauvorhaben
- 10.2 . Energetische Optimierung AmrumBadeland
- 11 . Beratung und Beschlussfassung über das Bauprojekt "Strandbar"
- 12 . Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - Optionsmöglichkeit bis 31. Dezember 2016
Vorlage: Witt/000079
- 13 . Feststellung des Wirtschaftsplanes 2017 der AmrumTouristik Wittdün
- 14 . Erlass einer Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Wittdün auf Amrum

1. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Jungclaus begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Feststellung der Rechtmäßigkeit der Einladung und der Tagesordnung

Die Rechtmäßigkeit der Einladung und der TO wird festgestellt.

3. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 19.07.2016

Die Niederschrift wird festgestellt.

4. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 19.07.2016 gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO

Der Bürgermeister gibt die Beschlüsse bekannt.

5. Informationen

Es liegen keine Informationen vor.

6. Einwohnerfragestunde

Von den anwesenden Zuhörern werden keine Fragen gestellt.

**7. 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wittdün auf Amrum
Vorlage: Witt/000080**

Sachdarstellung mit Begründung:

Durch die Umsetzung der Doppik sind alte Begrifflichkeiten aus der Kameralistik anzupassen. So ist in der Hauptsatzung in § 5 Abs. 1 a) das Wort „Jahresrechnungen“ durch das Wort „Jahresabschlüsse“ zu ersetzen.

Des Weiteren sollen aufgrund der Vereinfachung von Verwaltungsabläufen Satzungen gemäß § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung zukünftig wieder durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am AmrumBadeland, Am Schwimmbad 1, 25946 Wittdün auf Amrum befindet, bekannt gemacht werden.

Auf der Homepage des Amtes Föhr-Amrum sollen unter der Rubrik „Ortsrecht und Satzungen“ auch weiterhin die aktuellen durchgeschriebenen Fassungen der jeweils gültigen Satzungen der Gemeinde Wittdün auf Amrum vorgehalten werden.

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wittdün auf Amrum wird einstimmig beschlossen.

8. Genehmigung einer Eilentscheidung des Bürgermeisters gem. § 50 (3) GO; hier: Kauf einer Pumpe (Wriakhörn)

Die Eilentscheidung des Bürgermeisters, eine Pumpe für das Abpumpen des Wriakhörn zum Preis von 3.000,00 € vom Wasserbeschaffungsverband Föhr zu erwerben, wird bei eigener Enthaltung einstimmig genehmigt.

9. Beratung und Beschlussfassung über die 3. Nachtragsvereinbarung mit der AmrumTouristik AöR

Begründung:

Die Notwendigkeit einer Anpassung der Finanzierungsgrundlagen wurde in verschiedenen Sitzungen des Verwaltungsrates und diesbezüglichen Arbeitsgruppe (Bgm., Finanzausschussvorsitzende, Verwaltungsratsvorsitzende und AT) sehr eingehend beraten.

Der bestehende Leistungsvertrag mit den Gemeinden, der mit Hilfe des Verbraucherpreisindizes dynamisiert wurde, steht insoweit zur Diskussion, als die Dynamik des Vertrags nicht ausreicht, um bspw. Tarifsteigerungen (Personalkosten) auszugleichen. Dazu wurden seitens der AT die Finanzierungsbedarfe der Amrum Touristik AöR anhand der zu erwartenden Betriebsergebnisse bis einschließlich 2019 erarbeitet und erläutert.

Die einzelnen zu erwartenden Verluste bewegen sich in den Folgejahren prognostizierend zwischen 79 T€ und 95 T€, die anhand aktueller Erkenntnisse durch die Erarbeitung entsprechender Gewinn- und Verlustrechnungen ermittelt wurden. Diese Prognosen beinhalten keine Etaterhöhungen bei den Kernkompetenzen „Marketing“ und „Veranstaltungen“.

Seitens des Vorstandes wären Etatanpassungen in den vorgenannten Kompetenzen wünschenswert, eine Finanzierung ist jedoch aktuell nur schwer zu realisieren.

Zur Leistungserfüllung der aktuellen Aufgabenstellungen nach bisherigem Muster (keine Etaterhöhungen) werden in den kommenden Jahren zur Verlustabdeckung rund 84 T€ benötigt, die vornehmlich aus Mindereinnahmen aus den Anzeigenschaltungen im Wohnungsanzeiger und Tarifsteigerungen bei den Personalkosten resultieren.

Bestimmte zu erwartende Mehreinnahmen (z.B. Internetseiten, Zimmernachweis) werden indes durch allgemeine Kostensteigerungen bei nahezu allen Aufwendungen der AT kompensiert.

Es bestand bei den verschiedenen Sitzungen Einvernehmen, dass dahingehend eine Neu-Regelung hinsichtlich der zu erwartenden Verluste getroffen werden muss, damit keine weitere Ausweitung der Verlustvorträge erfolgt, was zudem vom zuständigen Gemeindeprüfungsamt des Kreises NF gefordert wird.

Der zuständige Verwaltungsrat hat daraufhin die einstimmige Beschlussempfehlung an die Gemeindevertretungen und gemeindlichen Ausschüsse ausgesprochen, den nachstehenden Nachtrag in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt aufgrund des Empfehlungsbeschlusses des Verwaltungsrates der AmrumTouristik AöR vom 02. August 2016 einstimmig den anliegenden dritten Entwurf zum bestehenden Vertrag zwischen den Gemeinden und der Amrum-Touristik AöR. Die Laufzeit wird auf 3 Jahre festgelegt. Auf eine Indexanpassung (vergleiche 2. Nachtrag) wird in dieser Zeit verzichtet.

Die Aufstockung der Vertragssumme beträgt 84 T€ p.a. und ist von den Eigenbetrieben der Gemeinde zu gleichen Teilen (28 T€) p.a. zu tragen. Die Summe dient der Deckung der zu erwartenden jährlichen Verluste der AmrumTouristik AöR.

3. Nachtrag **zum öffentlich-rechtlichen Vertrag** **zwischen den Gemeinden Nebel, Norddorf und Wittdün** **über die Einbringung von Teilaufgaben der gemeindlichen Eigenbetriebe in das** **gemeinsame Kommunalunternehmen AmrumTouristik AöR**

Auf Grundlage des 2. Nachtrages vom 01.01.2013 (Inkrafttreten) zum vorgenannten Vertrag vereinbaren die Parteien folgende Vertragsergänzung bzw. Vertragsänderung:

1.

Der unter § 4 – Kostenregelung – Abs. 1 festgelegte Basisbetrag wird je Gemeinde zur Aufgabenerfüllung durch die AmrumTouristik AöR gemäß Vertrag jährlich auf 341.000 € (in Worten: Dreihunderteinundvierzigtausend 00/00 Euro) – mithin 1.023.000 € (in Worten: eine Million dreiundzwanzigtausend 00/00 Euro) aller drei Gemeinden pro Jahr – angepasst.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht enthalten.

2.

Die unter Punkt 1 aufgeführten Zahlungen erfolgen in den Jahren 2017 und 2018 jeweils monatlich zu gleichen Teilen gemäß bisheriger Verfahrensweise. Im Wirtschaftsjahr 2016 wird der Differenzbetrag zu den bisherigen Zahlungen auf Grundlage des 2. Nachtrages zu der in diesem 3. Nachtrag festgelegten Zahlung gesondert in Rechnung gestellt.

3.

Die im 2. Nachtrag unter Abs. 2 ausgewiesene „Wertsicherungsklausel“ findet im Rahmen der Laufzeit dieses 3. Nachtrages keine Anwendung und ist im Bedarfsfalle nach Ablauf der Vertragslaufzeit neu zu vereinbaren.

4.

Die Laufzeit dieses 3. Nachtrages wird auf 3 Jahre festgelegt. Sie beginnt 2016 und endet an die Laufzeit des 2. Nachtrages angelehnt am 31.12.2018, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Die Vertragsparteien kommen überein, sich rechtzeitig über die Rahmenbedingungen der Folgejahre zu verständigen.

5.

Die übrigen Vertragsinhalte des bestehenden Vertragswerkes bleiben unverändert bestehen.

6.

Dieser 3. Nachtrag tritt mit rechtsverbindlicher Unterzeichnung erstmals im Wirtschaftsjahr 2016 in Kraft.

Amrum, 2016

Gemeinde Nebel
Der Bürgermeister

Gemeinde Norddorf
Der Bürgermeister

Gemeinde Wittdün
Der Bürgermeister

Bernd Dell-Missier

Peter Kossmann

Jürgen Jungclaus

10. Förderprogramm "ITI"; hier: AmrumBadeland

10.1. Konzept "Natour-Düne Amrum" inkl. Anbauvorhaben

Begründung/Erläuterung:

Wie bereits mehrfach in verschiedenen politischen Sitzungen der Gremien regelmäßig befürwortet, soll in Anbindung an das Badeland in Kooperation mit der Schutzstation Wattenmeer insbesondere auch der dünenseitige Außenbereich attraktiver gestaltet werden. Die den Beteiligten vorliegende Projektskizze wurde dahingehend bereits positiv beschieden.

Für das konzeptionell vorgesehene Anbauvorhaben wurden Ideenskizzen zweier Architekten eingeholt, die in einer Arbeitssitzung am 15.09.2016 beraten und diskutiert wurden. Dabei wurde der Vorschlag des Architekten Heck-Schau favorisiert.

Um in die tatsächliche Umsetzungsphase einzutreten, sind entsprechende Anträge und Aufträge erforderlich. Der guten Form halber wird darauf hingewiesen, dass Aufträge erst dann erteilt werden „dürfen“, wenn eine Förderzusage nach Antragstellung vorliegt, um die Förderung nicht zu gefährden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig auf Beschlussempfehlung des Tourismusausschusses vom 08.11.2016, die Entwurfsskizze des Architekturbüros Heck-Schau, Norddorf, für das Anbauvorhaben am AmrumBadeland zu realisieren und einen entsprechenden Planungsauftrag zu erteilen.

Die Gesamtkonzeption in Zusammenarbeit mit der Schutzstation Wattenmeer soll parallel weiterhin positiv begleitet und umgesetzt werden. Die Werkleitung wird gebeten, die erforderlichen Verhandlungen mit der Schutzstation zu noch ungeklärten Finanzierungsfragen aufzunehmen. Die Verwaltung wird gebeten, entsprechende Förderanträge zu stellen und erforderliche Finanzmittel im Wirtschaftsplan der AmrumTouristik Wittdün einzuplanen.

10.2. Energetische Optimierung AmrumBadeland

Begründung/Erläuterung:

Die Basiskonzeption und abschließende Projektskizze liegen allen Beteiligten zwischenzeitlich vor und wurden bereits eingehend beraten. Die Kosten für die Projektbegleitung wurden in der Projektskizze entsprechend einkalkuliert.

Um in die tatsächliche Umsetzungsphase einzutreten, sind entsprechende Anträge und Aufträge erforderlich. Der guten Form halber wird darauf hingewiesen, dass Aufträge erst dann erteilt werden „dürfen“, wenn eine Förderzusage nach Antragstellung vorliegt, um die Förderung nicht zu gefährden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt auf Beschlussempfehlung des Tourismusausschusses vom 08.11.2016 einstimmig, die Projektskizze zur energetischen Optimierung des AmrumBadelandes auf Grundlage des Optimierungskonzeptes der Firma Blöcker Management & Consulting (BMC), Lübeck, vorliegenden und vorgestellten Konzeptes zu realisieren. Fa. BMC wird beauftragt, die Umsetzung zu begleiten.

Die Verwaltung wird gebeten, entsprechende Förderanträge zu stellen und erforderliche Finanzmittel im Wirtschaftsplan der AmrumTouristik Wittdün einzuplanen.

11. Beratung und Beschlussfassung über das Bauprojekt "Strandbar"

Begründung/Erläuterung:

Am 15. September 2016 wurde im Rahmen einer offenen Arbeitsgruppensitzung über die weitere Entwicklung der „Strandbar“ bereits eingehend beraten und diskutiert.

Der aktuelle Pächter des Objekts hat dabei seine Zukunftsvorstellungen präsentiert; gleichermaßen hatte Frau Hanna Bruns Gelegenheit, ihr im Zuge einer Studienarbeit erarbeitetes Modell vorzustellen.

Die Anwesenden waren sich grundsätzlich einig, das ehemalige Konzept „Strand Service Center“ mit multifunktionaler Nutzung allein aus Kostengründen und inzwischen anderer Entwicklungskonzepte nicht weiter zu verfolgen.

Zusammenfassend und mehrheitlich befürwortet wurde der Ansatz, das Gebäude klassisch zu sanieren und zu modernisieren. Die aktuelle Nutzung des Gebäudes soll beibehalten werden, wobei Einigkeit bestand, dass eine Unterbringung der „DLRG“ nicht zwingend vorgesehen werden muss. Weitere Eckdaten wurden dazu im Tourismusausschuss erörtert.

Für die weitere Planung sollte kurzfristig das Architekturbüro Heck-Schau eingebunden werden. Der Wunsch wurde auch formuliert, die etwaigen Kosten für einen „Neubau“ parallel ermitteln zu lassen.

(Es hat auf Grundlage der Beschlussempfehlung des TA ein Treffen vor Ort mit dem Architekten P. Heck-Schau gegeben, der bis zur Sitzung der GV die entsprechenden Kosten für Renovierungs-/Umbauarbeiten an der Strandbar ermitteln sollte, die aktuell noch nicht vorliegen. In der Sitzung sollte ein entsprechender Architektenauftrag und die weitere Vorgehensweise beschlossen werden).

Die GV beschließt einstimmig:

Peter Heck-Schau soll die Renovierung der „Strandbar“ umsetzen (mit Terrasse); paral-

lel dazu soll von ihm ermittelt werden, wie aufwendig das Verfahren und wie hoch die Kosten für einen Neubau wären.

12. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - Optionsmöglichkeit bis 31. Dezember 2016
Vorlage: Witt/000079

Sachdarstellung mit Begründung:

Bisher kam die Umsatzbesteuerung bzw. Umsatzsteuerpflicht der juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPöR) lediglich bei ertragsteuerlich relevanten Betrieben gewerblicher Art (BgA) wie zum Beispiel den Regiebetrieben/Eigenbetrieben in Frage. Die allgemeinen Tätigkeiten der Vermögensverwaltung oder des hoheitlichen Bereichs einer jPöR blieben außer Ansatz.

Mit der Neuregelung können nunmehr auch die Tätigkeiten der Vermögensverwaltung oder des hoheitlichen Bereichs der Umsatzbesteuerung unterliegen.

Die Neuregelung des § 2b UStG ist grundsätzlich zum 01. Januar 2016 in Kraft getreten und kommt zum 01. Januar 2017 zur Anwendung.

Es besteht jedoch eine Übergangsregelung für vor dem 01. Januar 2017 aufgeführte Leistungen, die entsprechend der bisherigen Rechtslage des § 2 Abs. 3 UStG zu behandeln sind. Die jPöR hat nach § 27 Abs. 22 UStG die Möglichkeit, die bisherige Rechtslage bis zum 31. Dezember 2020 weiterhin anzuwenden.

Diese Optionsmöglichkeit muss dem zuständigen Finanzamt jedoch bis zum 31. Dezember 2016 schriftlich durch die vertretungsberechtigte Person erklärt werden. Diese Erklärung kann einmalig innerhalb der Übergangsfrist widerrufen werden. Auf dem des Widerrufs folgenden Jahres würde die Umsatzbesteuerung nach der Neuregelung des § 2 b UStG erfolgen.

(Hinweis: Eine Optionsteilung ist unzulässig, d. h., der Regiebetrieb kann nicht nach der Neuregelung und den allgemeinen Tätigkeiten der Vermögensverwaltung oder des hoheitlichen Bereiches einer jPöR nach der Altregelung besteuert werden oder umgekehrt.)

Aufgrund der Neuregelung des § 2b UStG sollte **nach ersten Erkenntnissen** folgendes Prüfschema für umsatzsteuerrelevante Vorgänge Anwendung finden:

Unternehmer (steuerbar)	Nein ←	Öffentlich-rechtliche Grundlage		
		Ja ↓		
		Gleichartige Tätigkeit voraussichtlich unter 17.500 €/Jahr	Ja →	Kein Unternehmer (r steuerbar)
		Nein ↓		
		Tätigkeiten steuerbereit wären ohne Optionsrecht (§ 9UStG)	Ja →	Kein Unternehmer (r steuerbar)
		Nein ↓		
		Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen	Ja →	Kein Unternehmer (r steuerbar)
		Nein ↓		
Unternehmer	Nein	Langfristige Vereinbarung		

(steuerbar)	←			
				Ja ↓
Unternehmer (steuerbar)	Nein ←	Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dient		
				Ja ↓
Unternehmer (steuerbar)	Nein ←	Gegen Kostenerstattung		
				Ja ↓
Unternehmer (steuerbar)	Nein ←	Gleichartige Leistungen im wesentlichen an andere KdöR	Ja →	Kein Unternehmer (nicht steuerbar)

Aufgrund der Komplexität und der daraus resultierenden offenen Fragen und Probleme, die im Nachgang aufgeführt sind, sollte ein fachkundiger Berater/Steuerberater hinzugezogen werden.

- praktische Umsetzungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten
- Umstellungsarbeiten, sehr arbeits- und personalintensiv
- Umgang mit bestehenden unkündbaren Verträgen
- zukünftige „laufende Bearbeitung“ erheblich arbeits- und personalintensiver
- Steuercheck: Untersuchung Eingangsumsätze wegen Kostensteigerung & Prüfung Ausgangsumsätze wegen zukünftiger Steuerpflicht, evtl. Steuervorteile (Vorsteuer)
- Vertragsinventur: Differenzierung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Vertrag ; evtl. Vertragsanpassung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig:

Aufgrund der vielen offenen Punkte, deren Überprüfung und Abarbeitung, empfiehlt die Amtsverwaltung, die Optionsmöglichkeit der Umsatzbesteuerung nach der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung schriftlich an das zuständige Finanzamt bis zum 31. Dezember 2016 zu erklären und anzuwenden.

Der Eigenbetrieb der Gemeinde Wittdün auf Amrum, die Amrum Touristik Wittdün, wird sich dem Beschluss der Gemeindevertretung Wittdün anschließen.

13. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2017 der AmrumTouristik Wittdün

Jedem GV liegt der Wirtschaftsplan 2017 der AmrumTouristik Wittdün vor. Dieser wurde im Finanz- und Tourismusausschuss vorberaten. Die Ausschüsse haben die Feststellung empfohlen.

Das abgelaufene und durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Wirtschaftsjahr 2015

schließt mit einem Verlust für die Amrum Touristik Wittdün in Höhe von 300.946,72 € (VJ. -264.599,08 €) ab. Hierin sind noch nicht die Rückstellungen aus der Umsatzsteuer-Sonderprüfung enthalten. Die Höhe der Rückstellungen wird durch den Steuerberater in Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsprüfer noch festgelegt.

Die GV beschließt einstimmig, den vorliegenden Wirtschaftsplan 2017 (Anlage zum Originalprotokoll) gemäß den Empfehlungsbeschlüssen festzustellen.

14. Erlass einer Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Wittdün auf Amrum

Jedem GV liegt ein Exemplar der Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde vor. Dieser wurde im Finanzausschuss eingehend beraten.

Von der Verwaltung erläutert Tobias Schmidt die Haushaltssatzung.

Haushaltssatzung der Gemeinde Wittdün auf Amrum für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2016 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.357.400,-- EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.965.500,-- EUR
einem Jahresüberschuss von	0,-- EUR
einem Jahresfehlbetrag von	608.100,-- EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.340.700,-- EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.894.500,-- EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	48.500,-- EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	112.700,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,-- EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,-- EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,-- EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 %
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 %
2.	Gewerbsteuer	370 %

§ 4

Der **Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen**, für deren Leistung oder Eingehung die/der Bürgermeister/in ihre/seine Zustimmung nach § 95 h Gemeindeordnung erteilen kann, **3.000,- EUR**. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die/Der Bürgermeister/in ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen zu berichten.

§ 5

Die Deckungsfähigkeit der Haushaltsansätze wird entsprechend der Grundlagen des § 22 GemHVO - Doppik umgesetzt.

§ 6

Für den **Wirtschaftsplan des Kurbetriebes** werden festgesetzt:

1.	im Erfolgsplan	
	die Erträge auf	1.604.500,-- EUR
	die Aufwendungen auf	2.353.400,-- EUR
	der Jahresgewinn auf	0,-- EUR
	der Jahresverlust auf	748.900,-- EUR
2.	im Vermögensplan	
	die Einnahmen auf	1.714.465,-- EUR
	die Ausgaben auf	1.714.465,-- EUR
3.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	250.000,-- EUR
4.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,-- EUR
5.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.000.000,-- EUR

25946 Wittdün auf Amrum,

Der Bürgermeister

